

Neuburgweierer Segelverein e.V.

- gegr. 1973 -

Postfach 2103, 76281 Rheinstetten

Internet: www.nsv-ev.de

Hafen- und Geländeordnung

Das Vereinsheim mit dem Vereinsgelände ist Eigentum des NSV. Die Anlage dient dem Segelsport sowie der Geselligkeit und ist ein ständiger Treffpunkt der Vereinsmitglieder. Es muß daher ein besonderes Anliegen aller Mitglieder und Freunde des Vereins sein, das Vereinsgelände in jeder Weise zu pflegen, vor Schäden zu bewahren und stetig zu verbessern, sodaß die aus eigener Kraft geschaffene Anlage allen stets ein gerne aufgesuchter Aufenthaltsort bleibt. Alleine diesem Ziel dienen die nachfolgenden Richtlinien, die für Mitglieder wie Gäste verbindlich sind.

§1 - Vereinsheim und Vereinsgelände

- (1) Die Nutzung des Vereinsheims und des Vereinsgeländes für den Segelsport hat Vorrang vor allen anderen Aktivitäten.
- (2) Die Polizeiverordnung für den Epple-See ist zu beachten.
- (3) Die Liegewiese und die Anpflanzungen müssen schonend behandelt werden. Abfälle sind wegzuräumen. Offene Feuer sind nur an der dafür vorgesehenen Feuerstelle erlaubt. Das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen und Bootshängern ist in jedem Fall von der Genehmigung des Segelwartes abhängig. Beim Betrieb von Musikgeräten ist auf andere Anwesende Rücksicht zu nehmen. Lärmbelästigung ist zu vermeiden.
- (4) In den Toiletten ist streng auf Reinlichkeit zu achten.
- (5) Die Nutzung des Vereinsheims ist allen Mitgliedern gestattet. Es ist allerdings in sauberem und aufgeräumtem Zustand zu hinterlassen. Benutztes Geschirr ist mit heißem Wasser zu spülen. Beim Verlassen des Geländes sind Speisen und Getränke aus dem Kühlschrank zu entfernen. Der Müll ist mitzunehmen.
- (6) Für das Abstellen von Fahrzeugen sind die vorgesehenen Parkplätze zu benutzen. Auf dem gesamten Gelände ist das Waschen von Fahrzeugen verboten.
- (7) Hunde sind grundsätzlich anzuleinen.

§2 - Boote und Anhänger

- (1) Boote dürfen nur auf dem vom Segelwart zugeteilten Liegeplätzen abgestellt werden. Die zugeteilten Liegeplätze sind vom Benutzer sauber zu halten und zu entkrauten. Je Mitglied wird nur ein Liegeplatz zugeteilt.
- (2) Jeder Bootswechsel ist dem Segelwart anzuzeigen. Der Tausch von Liegeplätzen ohne Genehmigung des Segelwarts ist untersagt.
- (3) Spinte werden ausschließlich durch den Vorstand vergeben.
- (4) Nicht betriebsfähige Anhänger und Boote sind vom Vereinsgelände zu entfernen.

§3 - Steganlage

- (1) Die Steg- und Slipanlage ist von allen Benutzern pfleglich zu behandeln.
- (2) Boote sind platzsparend anzulegen.
- (3) Die Slipstraßen sind nach dem Wassern der Boote unverzüglich freizumachen.

(4) Zuschauer und Badende dürfen bei Benutzung der Steganlage den Segelbetrieb nicht beeinträchtigen.

§4 - Gäste

(1) Mitglieder im DSV und vergleichbarer ausländischer Dachverbände können nach Genehmigung des Segelwartes die Vereinseinrichtungen für einen Zeitraum von maximal 2 Wochen nutzen. Bei der Genehmigung ist auf Gegenseitigkeit zu achten.

(2) Andere Gäste dürfen das Vereinsgelände nur in Begleitung des einladenden Vereinsmitglieds betreten. Das einladende Vereinsmitglied haftet für das Verhalten seiner Gäste wie der Verantwortliche einer Privatveranstaltung (§5 Abs. 4).

(3) Das Überlassen von Schlüsseln und Ausweiskarten an vereinsfremde Personen, ausgenommen Familienmitgliedern, ist untersagt.

(4) Jedes Mitglied darf höchstens 5 Gäste auf das Vereinsgelände einladen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des 1. Vorsitzenden. Im Falle seiner Verhinderung entscheiden seine Stellvertreter.

§5 - Privatveranstaltungen

1) Als Privatveranstaltung gilt jede Nutzung der Vereinseinrichtungen durch einen Personenkreis von mehr als 10 Personen, die nicht als Vereinsveranstaltung vom Vorstand angesetzt ist. Die Interessen der Vereinsmitglieder dürfen durch Privatveranstaltungen nicht beeinträchtigt werden. Dies gilt insbesondere für die Mitbenutzung des Vereinsheimes inklusive seiner technischen Einrichtungen und sonstigen Ausstattungsgegenständen (z. B. Nutzung von Geschirr, Kühlschrank, Backofen, Spüle usw.)

(2) Privatveranstaltungen bedürfen der Genehmigung des 1. Vorsitzenden. Im Falle seiner Verhinderung entscheiden seine Stellvertreter. Die Genehmigung ist spätestens vier Wochen vor der geplanten Veranstaltung beim 1. Vorsitzenden schriftlich zu beantragen. Art, Umfang und voraussichtliche Teilnehmerzahl an der geplanten Veranstaltung sind im Antrag anzugeben. Übernachtungen auf dem Vereinsgelände sind nicht zulässig. Die Genehmigung wird allen Vereinsmitgliedern durch Aushang am Vereinsheim rechtzeitig bekanntgegeben. Ein Anspruch auf Genehmigung besteht nicht.

(3) Für die private Nutzung wird eine Nutzungsentschädigung (Strom, Wasser, Toilette) in Höhe von 30 EUR erhoben. Die Nutzungsentschädigung ist im Voraus zu entrichten. Neben der Nutzungsentschädigung ist eine Kautionshöhe von 50 EUR mit Antragstellung zu hinterlegen.

(4) Für jede Privatveranstaltung hat ein Vereinsmitglied die Verantwortung zu übernehmen. Das verantwortliche Vereinsmitglied haftet unabhängig vom Verursacher für sämtliche Schäden, die durch die Veranstaltung dem Verein entstehen. Das verantwortliche Mitglied hat für die Einhaltung dieser Ordnung durch alle Teilnehmer der Privatveranstaltung Sorge zu tragen und ist insbesondere dafür verantwortlich, daß die Vereinseinrichtungen gemäß §1 behandelt und sauber und ordnungsgemäß hinterlassen werden. Entstandener Abfall und Müll ist eigenverantwortlich vom Vereinsgelände zu entfernen.

§6 - Haftung

(1) Der Segelsport und die Nutzung des Vereinsgeländes erfolgen auf eigene Gefahr. Der Verein übernimmt keinerlei Haftung gegenüber Mitgliedern und Gästen.

Dagegen haften alle Benutzer der Vereinseinrichtungen dem Verein gegenüber für Verlust und Beschädigung von Vereinseigentum.

(2) Der Abschluß einer Haftpflicht- und Bootsversicherung wird empfohlen.

(3) Einladende und Verantwortliche für Privatveranstaltungen haften für das Verhalten ihrer Gäste.

§7 - Zuwiderhandlung

(1) Die vorliegende Ordnung soll dem reibungslosen Ablauf des Sportbetriebes und der allgemeinen Nutzung der Vereinseinrichtungen dienen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, diese Ordnung zu beachten und zu befolgen.

Darüber hinaus sind Kameradschaft, Rücksichtnahme und gegenseitiges Verständnis eine selbstverständliche Voraussetzung, damit sich jeder in unserer Gemeinschaft wohl fühlen kann.

(2) Schuldhaftige Verstöße gegen diese Ordnung werden mit folgenden Maßregeln geahndet:

1. Einfacher Verweis
2. Haus- und Grundstücksverbot (1-4 Wochen)
3. Öffentlicher Verweis in der Mitgliederversammlung
4. Ausschluß aus dem Verein

(3) Maßregeln werden durch die Vorstandschaft verhängt. Der Ausschluß erfolgt gemäß den Bestimmungen der Satzung.

§8 - Arbeitsdienst

Der jährliche zur Erhaltung bzw. Erweiterung der Sportanlage notwendige Arbeitsdienst wird von der Vorstandschaft festgelegt. Während der Arbeitsdienstzeiten ruht der Sportbetrieb.

Rheinstetten, im Februar 2002

gez. Lohn
(1. Vorsitzender)

gez. Wegener
(2. Vorsitzender)

gez. Anthoni
(3. Vorsitzender)